

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN – BB –Lose 1+2

für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung

Inhaltsübersicht

1	Vollständigkeit und Unklarheiten in den Unterlagen.....	2
2	Angebot und Vergabepattform	2
3	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	3
4	Angebote mit abweichenden Spezifikationen	4
5	Nebenangebote	4
6	Bietergemeinschaften	4
7	Nachunternehmer (NU).....	4
8	Frist zum Einreichen der Angebote, Bindefrist.....	4
9	Sicherheitsleistung.....	5
10	Zahlungsbedingungen	5
11	Mitteilung über das Ausschreibungsergebnis, Bereithaltung des Faxempfangs	5
12	Pflichten des Bieters in Bezug auf seine Kalkulation und seine Angebotspreise	5
13	Angebotsdarstellung und einzureichende Unterlagen zum Nachweis der Eignung	5
14	Wirtschaftlichstes Angebot, Wertung der Alternative (Los 1)	10
15	Kalkulationsgrundlagen.....	12
16	Anfragen	12
17	Angebotserstellung	13
18	Entschädigungsleistungen bei Aufhebung der Ausschreibung	13
19	Erläuterung des Angebotes des Bieters.....	13
20	Kennzeichnung der Angebote.....	13
21	Vertragsurkunde	13
22	Urkalkulation und Zuschlagserteilung	13
23	Checkliste	14
24	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Abkürzungsverzeichnis: Siehe Tabelle 1 der TVB Nr. 1 (beide Lose)

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 16

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen

Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17.02.2016 (VergModG, nachfolgend auch GWB), nach der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (VergModVO, nachfolgend auch VgV), Artikel 1 vom 12.04.2016 (zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 17.8.2023 I Nr. 222) in der jeweils gültigen Fassung.

1 Vollständigkeit und Unklarheiten in den Unterlagen

Die Bieter haben sich unmittelbar nach dem Download der Unterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Bestehen nach Auffassung des Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, sind diese unverzüglich **in Textform über das Vergabeportal** mitzuteilen.

Weitere Auskünfte werden ebenfalls **nur** auf Anfrage in Textform über das Vergabeportal erteilt.

2 Angebot und Vergabeplattform

- 2.1 Das Angebot ist ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal Metropolregion Rhein-Neckar bis zum festgelegten Einreichungstermin (Nr. 5.1.12 Auftragsbekanntmachung) in elektronischer Form über das Bietercockpit des Portals <https://vergabe.vmstart.de> abzugeben. Es müssen hierfür die Hinweise des Vergabeportals beachtet werden.
- 2.2 Nach Ablauf der Angebotsfrist oder nicht ordnungsgemäß eingegangene Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der verspätete Eingang nicht durch vom Bieter zu vertretende Umstände verursacht wurde. Unterbrechungen der Datenübertragung gehen dann nicht zu Lasten des Bieters, wenn diese Störung vom AG zu vertreten ist (z.B. Serverausfall des Vergabeportals).
- 2.3 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten PDF-, Excel- und Word-Dokumente zu verwenden. **Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig; ebenfalls eine Änderung der vorgegebenen Formatierungen der Excel-Tabelle oder handschriftliche Eintragungen bei den Einheitspreisen (gelbe Felder der Excel-Tabelle des LV). Alle Word- und Excel-Dokumente benötigen weder eine Unterschrift, noch müssen sie ausgedruckt werden, d.h. sie können am PC ausgefüllt und so hochgeladen werden.**
- 2.4 Das Angebot muss die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten, insbesondere die nach Nr. 13.6 dieser Bewerbungsbedingungen. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- 2.5 Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 2.6 Sollte in den vorgegebenen Excel-Tabellen der LV ein Fehler vorliegen, ist bei fehlerhafter Berechnung der **Einheitspreis** multipliziert mit der angegebenen (bzw. ggf. einer „richtigen“) Menge und/oder Vertragslaufzeit für die Ermittlung des Angebots- bzw. Wertungspreises maßgebend. Handschriftliche Eintragungen in den Leistungsverzeichnissen sind unzulässig.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Die entsprechenden Angaben können in Excel über die Tastatur eingetragen werden. Zeilenumbrüche im jeweiligen LV können im Übrigen durch das Drücken der Taste ALT und Enter eingefügt werden.

- 2.7 Alle Preise sind in **Euro**, Bruchteile ggf. kfm. gerundet auf zwei Nachkommastellen in vollen **Cent** anzugeben.
- 2.8 Rabatte bzw. Zulagen im Fall der Vergabe beider Lose an einen Bieter werden nach Maßgabe von BB Los 1+2 Nr. 14 gewertet. Skontonachlässe werden nicht gewertet.
- 2.9 Die Angebotspreise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag wird unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzugefügt.
- 2.10 Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder von anderen beantragt sind.
- 2.11 Alle Äußerungen im Angebot (Angebot, Angebotsunterlagen, Schriftverkehr) müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigungen von Behörden, Zertifikate) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein. Es gelten die in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.
- 2.12 Das Angebot ist mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum zu versehen und gemäß Angebotsschreiben auf der letzten Seite unten zu kennzeichnen. **Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Angebotsschreiben erkennbar sein muss (z.B. über Eintrag im vorgegebenen Textfeld oder Druckschrift, sollte das Dokument ausgedruckt ausgefüllt werden), wer der Erklärende ist.**
- 2.13 Es sind ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal übermittelte Angebote zugelassen. Elektronische Angebote in anderer Form als über das Vergabeportal, z.B. per E-Mail, über die Kommunikationsfunktion des Portals oder postalisch/persönlich abgegebene Angebote, erfüllen nicht die formellen Anforderungen des Verfahrens und sind daher unzulässig. Gleiches gilt, wenn Angebote über die Kommunikationsfunktion des Portals eingereicht werden, auch dies ist unzulässig. Auf diese Weise eingereichte Angebote werden ausgeschlossen.
- 2.14 Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 62 Abs. 2 VgV.
- 2.15 Mögliche Protokolle (ausgenommen Protokolle über etwaige Aufklärungsverhandlungen nach § 15 Abs. 5 VgV) oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil.

3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich bei Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen oder beteiligt haben, werden ausgeschlossen.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

4 Angebote mit abweichenden Spezifikationen

Sind bis auf die Alternativangebote bezogen auf Los 1 einer 2 oder 4wöchentlichen Abfuhr nicht zugelassen.

5 Nebenangebote

Sind nicht zugelassen.

6 Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich abgegebene Erklärung einzureichen,

- ⇒ in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- ⇒ in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- ⇒ dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und,
- ⇒ dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Mit dem Angebot hat die Bietergemeinschaft die Gründe und Motive für die Zusammenarbeit darzulegen. Die Vergabestelle behält sich vor, ergänzende Unterlagen abzufordern, welche die Zulässigkeit des Zusammenschlusses nach §1 GWB belegen.

7 Nachunternehmer (NU)

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistungen von Nachunternehmern (NU) ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer durchzuführenden Leistungen angeben und die NU benennen. Dazu ist das Formblatt „Anlage 1.1 Formular Erklärung Einsatz NU.docx“ zu verwenden. NU sind bezogen auf Los 1 Unternehmen, welche anstelle des Bieters die Dienstleistung der Abfuhrlogistik und bezogen auf Los 2 die Verwertung/Vermarktung ganz oder teilweise durchführen. Behälterlieferanten, Unternehmen, die Behälter verteilen oder Unternehmen, die das PPK umschlagen, sind bezogen auf Los 1 hingegen keine Nachunternehmer im Sinne dieser Ausschreibung. Bezogen auf die Leistungen zu Los 2 sind Transporteure / Spediteure / Lieferanten / Aufbereiter (Sortierer) und Endverwerter (Papierfabriken) im Sinne der voranstehenden Definitionen **keine** NU.

Im Übrigen gilt § 36 VgV.

8 Frist zum Einreichen der Angebote, Bindefrist

Die Frist zur Einreichung des Angebots läuft zur festgesetzten Frist (Nr. 5.1.12 der Auftragsbekanntmachung) ab. Bis zum Ablauf der Frist können Angebote über das Portal zurückgezogen werden.

Nach Ablauf der Angebotsfrist sind Bieter bis zum Ablauf der festgelegten Tage (vgl. Bekanntmachung Nr. 5.1.12) an ihr Angebot gebunden. Verzögert sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens, so sind die am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bieter und/oder die Bieter, die für den Zuschlag vorgesehen sind, bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses an ihr Angebot gebunden.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

An dem Eröffnungstermin dürfen die Bieter und ihre Bevollmächtigten nicht teilnehmen.

Beteiligte an einem Nachprüfungsverfahren, deren Angebot nicht für den Zuschlag in Betracht kommt, werden auf Wunsch aus der Bindefrist entlassen. Gleiches gilt für alle Bieter unter den Voraussetzungen der §§ 313 und 314 BGB.

9 Sicherheitsleistung

Siehe Besondere Vertragsbedingungen (BVB) der jeweiligen Lose

10 Zahlungsbedingungen

Siehe Besondere Vertragsbedingungen (BVB) der jeweiligen Lose

11 Mitteilung über das Ausschreibungsergebnis, Bereithaltung des Faxempfangs

Die Mitteilung erfolgt nach § 134 GWB. Die Mitteilung wird über das Vergabeportal oder (sofern erforderlich, z.B. im Fall einer Störung bezogen auf das Portal) per Fax versandt. Dazu hält der Bieter ein oder mehrere Faxgeräte (anzugeben im Angebotsschreiben auf der 1. Seite) empfangsbereit. Die Mitteilung gilt als zugestellt, wenn das Fax gemäß Faxprotokoll störungsfrei an einen Faxanschluss des Bieters versandt wurde oder – wenn z.B. aufgrund einer Störung im Faxanschluss die Nachricht nicht verschickt werden kann – sie per E-Mail an eine vom Bieter benannte oder dem AG bekannte E-Mail-Adresse oder über das Vergabeportal versandt wurde.

Eine zusätzliche Mitteilung nach § 62 Abs. 2 VgV erfolgt auf Antrag.

12 Pflichten des Bieters in Bezug auf seine Kalkulation und seine Angebotspreise

12.1 Der Bieter hat sich über die örtlichen Verhältnisse im Entsorgungsgebiet sowie über alle Verhältnisse (z.B. Verkehrsverhältnisse) zu informieren, die nach seiner Ansicht für eine eindeutige Preisermittlung relevant sind. Es wird auch darauf hingewiesen, dass im Winter in vielen Kommunen des Rhein-Pfalz-Kreises die Streu- und Räumdienste eingeschränkt sind. Insbesondere kann der Bieter in seiner Kalkulation nicht darauf vertrauen, dass insbesondere bei Schnee/Eis die Nebenstraßen geräumt und gestreut sind.

12.2 Der Bieter verpflichtet sich zur Abgabe eines Angebots zu festen (Einheits-) Preisen **einschließlich aller Nebenleistungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Vertragsunterlagen**. Der Bieter haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

13 Angebotsdarstellung und einzureichende Unterlagen zum Nachweis der Eignung

13.1 Der AG weist darauf hin, dass gemäß § 56 Abs. 2-4 VgV Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten oder deren Nachweise Mängel aufweisen, ausgeschlossen werden können.

13.2 Der AG kann die Bieter jedoch unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder un-

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

vollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Bieter können nicht darauf vertrauen, dass dies geschieht.

- 13.3 Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.
- 13.4 Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den AG innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist ordnungsgemäß und vollständig vorzulegen. Kommt der Bieter der Aufforderung nicht binnen der vom AG gesetzten Frist nach, wird das Angebot ausgeschlossen.

Soweit Eignungsnachweise identisch für beide Lose abgefordert werden und der Bieter Angebote für beide Lose abgibt, genügt die einmalige Vorlage dieser Nachweise, d.h. Nachweise, die in einem Angebot eines Loses enthalten sind, gelten auch für die Angebote dieses Bieters für das jeweils andere Los.

Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber von seinem Recht zur Nachforderung fehlender Unterlagen und Angaben Gebrauch macht, d.h. nachgeforderte Unterlagen und Angaben, die für ein Los eingereicht werden, gelten für das andere Los als ein- bzw. nachgereicht, sofern sie identisch sind.

- 13.5 Die Angebote sind in Form der Leistungsverzeichnisse nach den dort genannten Titeln und in Einzelpositionen (entsprechend den bieterseits zu erbringenden Leistungen) darzustellen.
- 13.6 Weiter sind die folgenden Nachweise dem Angebot beizufügen. Sofern nicht explizit aufgeführt, gelten die jeweiligen Nachweise für beide Lose.

Fachkundenachweis:

- a) Aktuell gültige Zertifizierung nach EfbV (§ 56 KrWG) oder ein Zertifikat bezüglich eines Qualitätsmanagementsystems (z.B. DIN ISO 9001) oder ein gleichwertiger Nachweis (berufliche Leistungsfähigkeit). Die Gleichwertigkeit muss bieterseits nachgewiesen werden.

Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

- b) **Los 1:** Angabe des Gesamtumsatzes des Unternehmens und des Umsatzes bezüglich der Durchführung von Leistungen der Abfuhrlogistik bezogen auf die jeweils letzten drei Geschäftsjahre. **Los 2:** Angabe des Gesamtumsatzes des Unternehmens und des Umsatzes bezüglich der Verwertung/Vermarktung von PPK bezogen auf die jeweils letzten drei Geschäftsjahre. Für beide Angaben steht jeweils ein Formular per Download zur Verfügung, das zu verwenden ist (Anlage 1.2.1 und 1.2.2). Die jeweiligen Angaben können gerundet angegeben werden. Basis der Angaben müssen keine testierten Abschlüsse sein, es ist ausreichend, wenn dem Bieter der entsprechende Umsatz bekannt ist.
- c) Mindestens eine aktuelle Erklärung (nicht älter als 2 Monate – gemessen ab dem Tag der Angebotsabgabe) durch ein Kreditinstitut oder eines Kreditversicherers, die dem Bieter finanziell geordnete Verhältnisse bescheinigen. Die Bankerklärung muss Rückschlüsse auf die Bonität des Bieters zulassen. Alternativ zu Satz 1 dieser BB Los 1+2 Nr. 13.6 Buchstabe c) kann der Bieter ein extern oder bankinternes Rating des Unternehmens vorlegen, das nicht älter als ein Jahr sein darf. Der AG kann bei Zweifeln an der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vom Bieter zusätzliche Nachweise verlangen. Auf gesonderte Anforderung des AG ist eine Erklärung eines Kreditinstituts oder vergleichbare Einrichtung (s.o.), dass im Auftragsfall die geforderte Bürgschaft übernommen wird, vorzulegen. Bezogen auf Los 2 kann der AG einen Nachweis verlangen, dass die

angebotenen Preise über Vereinbarungen mit z.B. Papierfabriken abgesichert sind.

Nachweis der Technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit:

- d) **Los 1:** Vorlage von mindestens einer Referenz nach dem Formular „Anlage 1.3.1 Formular Referenzen Abfuhrlogistik.docx“ der zurückliegenden 3 Jahre bezüglich der Leistungen der Einsammlung von Abfällen mittels marktüblicher Abfallsammelfahrzeuge (Pressplatten- und/oder Drehtrommelfahrzeuge) mit Benennung der jeweiligen Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer. Der Bieter muss nachweisen¹, dass er mindestens ein Sammelgebiet mit 100.000 angeschlossenen Einwohnern logistisch beherrscht und diese Leistung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erbracht hat. Das heißt, dass in den vergangenen 3 Jahren die Abfuhrleistung selbst in dem benannten Gebiet durchgeführt haben muss, wobei das Sammelgebiet von einem Standort des Bieters (z.B. Niederlassung) aus logistisch überplant und der Fahrzeugeinsatz von dort aus disponiert wird. Kann der Bieter das Kriterium mit einer Referenz nicht erfüllen, so können mehrere Referenzen angegeben werden, bei denen in der Summe die angegebene Mindestgröße des Entsorgungsgebiets von 100.000 Einwohnern erreicht oder überschritten wird. Die Sammelgebiete müssen hierbei nicht räumlich unmittelbar aneinandergrenzen. Dem AG kommt es bei den Referenznachweisen darauf an, dass der Bieter über die erforderliche Erfahrung in der logistischen Überplanung und Durchführung der Abfallabfuhr in entsprechenden Sammelgebiete verfügt, wobei das Sammelgebiet, welches vom Bieter abgefahren wird, ebenfalls die bestimmte Mindestgröße – hier gemessen an der Anzahl der Einwohner im Sammelgebiet – haben muss. Es gelten die Erläuterungen im Formblatt Anlage 1.3.1 „Formular Referenzen Abfuhrlogistik MGB Los 1“. (berufliche Leistungsfähigkeit)
- e) **Los 2:** Vorlage von mindestens einem aktuellen Referenzprojekt nach dem Formular „Anlage 1.3.2 Formular Referenzen PPK.docx“ über die vergangenen 3 Jahre – zurückgemessen ab dem Tag der Angebotsabgabe – mit einer Verwertungsmenge von mindestens 7.000 Mg/a bezüglich der Vermarktung / Verwertung von Altpapier aus der kommunalen und/oder gewerblichen Sammlung“. (berufliche Leistungsfähigkeit)
- f) **Los 1:** Logistikkonzept: Als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist mit dem Angebot darzulegen, wie sich die durchschnittliche Sammelleistung eines Fahrzeugs (durchschnittliche Anzahl an Behälterentleerungen bzw. gebündelte Bereitstellungen pro Tag und Sammelfahrzeug) darstellt und mit wie vielen Fahrzeugen der Bieter und mit welchen Einsatz- und Sammelzeiten kalkuliert hat. Ebenfalls ist die Anzahl an Mitarbeitern pro Sammelfahrzeug anzugeben. Dazu ist das beigefügte Formular „Anlage 1.5 Formular Logistikkonzept Los 1.docx“ (steht per Download zur Verfügung) zu verwenden.
- g) **Los 1:** Erklärung gemäß Formular „Anlage 1.6 Formular Erklärung bezüglich Verfügbarkeit Umschlagstelle.docx“ (steht per Download zur Verfügung). (berufliche Leistungsfähigkeit)

Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

- h) Abgabe von Eigenerklärungen gemäß Formular Anlage 1.4 Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.docx, für Angebote mit NU und im Fall von Bietergemeinschaften muss grundsätzlich jedes Unternehmen eine entsprechende Erklärung einreichen (Anlage 1.4, Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen). Die Eigenerklärung des Bieters ist mit seiner Unterschrift unter dem Formular Anlage 1.4 abgegeben. Wenn der Bevollmächtigte der BG das Formular Anlage 1.4 unterschreibt, gilt die Eigenerklärung nach Anlage 1.4 für alle Mitglieder der BG als abgegeben.

¹ Im Fall der Eignungsleihe nach diesen BB Los 1+2 Nr. 13.7 muss der NU die entsprechende Erklärung ausfüllen. Sie gilt dann als Nachweis des Bieters.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Sonstige Nachweise:

- i) Erklärung zur Einhaltung der Bedingungen des Landestariftreuegesetzes LTTG (Datei „Anlage 2.1 Mustererklärung_1_Mindestentgelt.pdf“, steht per Download zur Verfügung): Die Erklärung muss mit Ort, Datum und lesbarer Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, versehen sein und mit dem Angebot eingereicht werden.
- j) Eigenerklärung nach Anlage 2.2 zur Einhaltung der Regelungen und Anforderungen gemäß dem 5. EU-Sanktionspakets.

Die per Download zur Verfügung stehenden Formulare sind Original-Dokumente, sie sind ausgefüllt den Angebotsunterlagen beizufügen bzw. hochzuladen. Nicht zutreffende Formulare müssen nicht in das Portal hochgeladen werden (z.B. wenn kein NU eingesetzt wird, ist kein Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen für den NU beizulegen).

Zugelassene Nachweise gemäß anerkannter Präqualifikationsregister (z.B. HPQR) oder Datenbanken (§ 50 Abs. 3 Ziffer 1 VgV) werden wie individuelle Einzelnachweise anerkannt, sofern sie inhaltlich identisch sind. In Zweifelsfällen muss der Bieter die Richtigkeit seines Eintrags im Präqualifikationsregister belegen.

13.7 Eignungsleihe

Der Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (vgl. BB Los 1+2 Nr. 13.6 Buchstabe d), e) und g) die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. In der Regel – aber nicht zwingend – findet dieser tatsächliche Einsatz als Nachunternehmer des Bieters statt. Denkbar ist z.B. auch eine Erklärung/ein Nachweis, dass die entsprechenden Know-how-Träger des Verleihers als Personen tatsächlich in die Leistungserbringung einbezogen werden.

Eine Eignungsleihe ist nicht möglich für die Nachweise fehlender Ausschlussgründe nach Zuverlässigkeit nach diesen BB Los 1+2 Nr. 13.6 Buchstabe h) sowie den sonstigen Nachweis nach BB Los 1+2 13.6 Buchstabe i).

Diesbezüglich behält sich der AG Aufklärungen im Rahmen eines Gesprächs mit dem Bieter vor.

Wenn in diesen BB davon die Rede ist, dass der Bieter die oben aufgeführten Dokumente seinem Angebot beizufügen hat, so bedeutet dies nicht, dass er damit z.B. selbst über die Referenzen verfügen muss. Damit sind beispielsweise Erklärungen oder Referenzen eines NU dem Bieter zuzurechnen, sofern die Bedingungen nach diesen BB Nr. 13.7 erfüllt sind.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

13.8 Bietergemeinschaften

Im Falle der Gründung einer Bietergemeinschaft sind die Nachweise nach BB Los 1+2 Nr. 13.6 nur einmal einfach für eines der Mitglieder der Bietergemeinschaft vorzulegen. Es genügt somit zum Beispiel, dass ein Mitglied der Bietergemeinschaft über die abgeforderten Referenzen verfügt und diese nachweist. Dies gilt nicht für die Nachweise des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach diesen BB Los 1+2 Nr. 13.6 Buchstabe h). Diese sind von allen Mitgliedern der BG vorzulegen. Gleiches gilt für den Nachweis nach BB Los 1+2 13.6 Buchstabe i). In Summe müssen alle Nachweise bis auf BB Los 1+2 13.6 Buchstabe h) und Buchstabe i) also einmal vorliegen.

Der Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach BB Los 1+2 Nr. 13.6 Buchstabe h) ist dann erbracht, wenn das Formular nach Anlage 1.4 entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder dem als bevollmächtigt benannten Vertreter der Bietergemeinschaft für diese unverändert eingereicht ist und die Person des Erklärenden benannt ist.

13.9 Einsatz von Nachunternehmern

Im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern (siehe hierzu auch BB Los 1+2 Nr. 7) sind die Nachweise nach BB Los 1+2 Nr. 13.6 nur einmal einfach vom Bieter vorzulegen, es sei denn, dass er sich auf diesen NU gemäß diesen BB Los 1+2 Nr. 13.7 beruft und er nachweist, dass ihm die entsprechenden Mittel des anderen Unternehmens bei der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stehen (vgl. § 47 Abs. 1 VgV). Dies gilt nicht für die Nachweise des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach diesen BB Los 1+2 Nr. 13.6 Buchstabe h) und Buchstabe i). Diese sind stets von allen Unternehmen, also allen benannten NU, vorzulegen.

Der Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen des/der Nachunternehmer/s nach BB Los 1+2 Nr. 13.6 Buchstabe h) ist/sind dann erbracht, wenn bezogen auf den NU das Formular nach Anlage 1.5 unverändert eingereicht ist. Gleiches gilt in Bezug auf die Eigenklärung nach BB Nr. 13.6 i). .

13.10 Bietereignung

Der AG wird gemäß § 122 GWB die Eignung prüfen.

Die Prüfung erfolgt auf der Basis der eingereichten Unterlagen und Angaben, ggf. auch unter der Einbeziehung von Eignungsnachweisen Dritter (vgl. BB Los 1+2 Nr. 13.7). Der AG behält sich vor, ggf. weitere Erkenntnisse im Rahmen der Eignungsprüfung zu berücksichtigen.

13.11 Preisprüfung

Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig oder im Missverhältnis zur Leistung stehend, wird der betreffende AG den oder die betreffenden Bieter zur Aufklärung durch Vorlage ihrer Kalkulation auffordern (§ 60 Abs. 1 VgV). In Zweifelsfällen wird zur Plausibilisierung einzelner oder aller Kostenansätze und zur weiteren Aufklärung aufgefordert. Auf Anforderung des AG bzw. seines Beauftragten ist die Urkalkulation kurzfristig binnen max. 2 Arbeitstagen vorzulegen, wobei eine Einreichung per E-Mail ausdrücklich gewünscht ist. Eine Anwesenheit des Bieters bei der Prüfung der Urkalkulation ist ausgeschlossen es sei denn, dass er explizit zur Teilnahme (z.B. für Erläuterungen) vom AG aufgefordert wird. Legt der Bieter die Urkalkulation nicht innerhalb der vom AG oder seines Beauftragten festgesetzten Frist vor, wird sein Angebot ausgeschlossen; gleiches gilt,

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

wenn der Bieter auf Anwesenheit bei der Eröffnung besteht, nicht aber binnen der genannten Frist bei der Eröffnung anwesend ist. Kann der AG die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf das Angebot ablehnen. Der AG lehnt das jeweilige Angebot ab, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 VgV nicht eingehalten werden oder wenn das betreffende Angebot vom AG als unangemessen hoch bewertet wird.

Eine weitergehende Aufklärung, z.B. mittels Aufklärungsgespräch, bleibt vorbehalten (vgl. auch diese BB Los 1+2 Nr. 19).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Preisprüfung bei Los 1 erforderlichenfalls die Daten und Angaben aus dem Logistikkonzept (Anlage 1.5) herangezogen werden.

14 Wirtschaftlichstes Angebot, Wertung der Alternative (Los 1)

Es werden nur Angebote gewertet, die den Anforderungen nach BB Los 1+2 Nr. 13 genügen.

Grundsätzlich erfolgt die Vergabe nach Losen oder Loskombinationen/-varianten gemäß dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit = Wertungspreis.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine qualitativ hochwertige Dienstleistung mit detaillierten Anforderungen an die Leistungserbringung ausgeschrieben ist. Unter der Prämisse einer bestimmungsgemäßen Leistungserbringung nach den Regeln der jeweiligen Verträge (= Vertragsunterlagen) sind somit keine qualitativen oder wertbaren Unterschiede gegeben. Daher sind die abgegebenen Preise allein für die (mögliche) Vergabe entscheidend, sofern das Angebot nach diesen BB Nr. 13 gewertet werden kann.

14.1 Wertungspreisermittlung für Los 1a und 1b

Für diese beiden Losvarianten ist der niedrigste Wertungspreis (grün in den LV Los 1 hervorgehoben) für die Vergabe dieser Varianten maßgeblich. Aufgrund der Tatsache, dass der Invest für Gestellung und Verteilung der neuen Gefäße nach erfolgter Gestellung gemäß Vertrag vergütet werden, fließt dieser Investitionsbetrag aufgrund der Abschreibungszeiten von 8 Jahren zu 1/8 in die Wertung ein. In gleicher Weise erfolgt die Berücksichtigung möglicher Erlöse bezogen auf den Kauf der Gefäße des AG (Los 1a).

Für die Varianten von Los 1a (Abfuhr des PPK im 4wöchentlichen Rhythmus) und Los 1b (Abfuhr des PPK im 2wöchentlichen Rhythmus) darf die Variante Los 1b im Wertungspreis max. 325.000 €/a brutto teurer sein im Vergleich zur Variante Los 1a (4wöchentliche Abfuhr).

Eine Abgabe für ein Angebot einer Alternative (Los 1a oder Los 1b), welches aufgrund des Preisabstandes nicht zuschlagsfähig ist, ist vorliegend nicht zwingend. D.h. dass wenn der Bieter aus seiner kalkulatorischen Sicht die 4wöchentliche Abfuhr (Los 1a) auch unter Berücksichtigung des max. zulässigen Preisabstands deutlich günstiger anbieten kann – also sein Preis dieser Variante unter 325.000 €/a brutto (Wertungspreis) liegt – ist eine Angebotslegung für die 2wöchentliche Variante (Los 1b) nicht zwingend, wird jedoch begrüßt.

Bezüglich der Entscheidung, welche Variante einen Zuschlag erhält, wird auf diese BB Nr. 14.3 verwiesen.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Die Preise der Bedarfspos. bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.

Bezogen auf die Preise der Pos. 1 (LV Los 1a/b) darf der Fixkostenanteil nicht mehr als 50% betragen. Siehe LV Los 1a/b, Hervorhebung in hellblauer Farbe.

14.2 Wertung von Los 2

Für die Vergabe maßgeblich ist der höchste (Kauf-) Preis als Summe von Pos. 1 und 2 unter Berücksichtigung möglicher Zulagen im Fall der Vergabe der Leistungen zu Los 1.

Insofern ist es möglich, dass aufgrund der Zulage das Unternehmen den Zuschlag erhält, welches aufgrund der eingeräumten Zulage preislich den höchsten Kaufpreis (als Summe von Pos. 1 und 2 des LV Los 2) vorsieht.

14.3 Wertung über beide Lose bzw. Losvarianten unter Berücksichtigung der Rabattierung (Los 1) bzw. Zulage (Los 2)

Die Ermittlung des Gesamtwertungspreises über alle Lose bzw. Losvarianten (a/b) erfolgt als Summe über alle Wertungspreise = wirtschaftlichste Loskombination über beide Lose bzw. Losvarianten unter Berücksichtigung des max. möglichen Preisabstands (Los 1b darf max. 325.000 €/a im Wertungspreis im Vergleich zum Wertungspreis Los 1a höher liegen).

Die Entscheidung, welche Variante der Lose 1 – a) oder b) den Zuschlag erhält, entscheidet somit die wirtschaftlichste Loskombination.

Von einer Einzellosvergabe wird dann abgesehen, wenn in der Summe der Wertungspreise eines Bieters über den Rabatt bzw. über die Preiszulage sich die Angebotskombination als die wirtschaftlichste (= niedrigster Wertungspreis über beide Lose, wobei bezogen auf den Brutto-Erlös bei Los 2 dieser vom Preis zu Los 1a/b abgezogen wird) errechnet.

Vorrangig vor der Einzellosvergabe ist damit der niedrigste Wertungspreis über beide Lose betrachtet.

Sollten die Erlöse die Kosten übersteigen, ist für die Vergabeentscheidung der höchste Erlös als Summe der Wertungspreise zu Los 1a/b und Los 2 maßgeblich.

Aufgrund der unterschiedlichen Vertragslaufzeiten (Los 1a/b max. 10 Jahre, Los 2 max. 5 Jahre) wird der Preisnachlass (Los 1a/b) bzw. die Preiszulage (Los 2) jeweils nur hälftig gewertet, da der Preisnachlass bzw. Preiszulage nach spätestens 5 Jahren wegfällt. Dies ist bei der Wertungspreisberechnung in den LV Los 1a/b bzw. 2 entsprechend berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Wertungspreise wird auf die Jahresvergütung abgestellt. Mögliche Preisanpassungen aufgrund der Preisgleitklauseln (Los 1a/b) bleiben unberücksichtigt.

Falls der Bieter keinen Eintrag im Feld „Rabatt“ (Los 1) bzw. „Zulage“ (Los 2) einträgt wird kein Preisvorteil eingeräumt. Ein Eintrag ist somit nicht zwingend.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

15 Kalkulationsgrundlagen

15.1 Beide Lose

Die Bewerbungsbedingungen, die Zusätzlichen, Besonderen sowie die Technischen Vertragsbedingungen (jeweils für Los 1 und 2 einschließlich Leistungsverzeichnis der Alternativen Los 1a/b bzw. Leistungsverzeichnis Los 2 sind Bestandteil dieser Ausschreibung und bei der Kalkulation der Angebote zu berücksichtigen.

15.2 Los1

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage wurde die grundstücksnahe Behälterentleerung mit marktüblichen 3-Achs-Sammelfahrzeugen vorgenommen; aufgrund des hohen Anteils an Beistellungen in einer Besetzung der Fahrzeuge mit 2 Ladern.

Bis Ende 2026 erfolgte die Erfassung von PPK mittels Papiertonne (ca. 65% der Grundstücke) und per Kunststoffsäcken mit 60l Volumen.

Ab 01.01.2027 ist eine Bereitstellung des PPK in Kunststoffsäcken nicht mehr zulässig. Entsprechende Bereitstellungen müssen stehen gelassen werden.

Einige Grundstücke werden auf Antrag von der Papiertonne befreit und können/dürfen ihr PPK gebündelt, versackt oder in Kartonage verpackt bereitstellen. Diese von der Papiertonne befreiten Grundstücke werden dem AN benannt; sie sind bis Leistungsbeginn dem AG prognostisch bekannt.

Der AN erhält für diese Grundstücke ein Pauschalentgelt gem. LV Los 1 (beide Varianten) pro Grundstück.

15.3 Los2

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Betreiber von Rücknahmesystemen nach der derzeit gültigen Regelung der Abstimmungsvereinbarung für die Herausgabe der Mengen der BvR entschieden haben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass künftig auch Mengen der BvR über den Vertrag zu Los 2 vermarktet werden. Im Rhein-Pfalz-Kreis beträgt der Masseanteil der Dualen Systeme gemäß den Vereinbarungen mit den Dualen Systemen 35 Gew.%. Auf Grundlage von Erfahrungswerten aus anderen Gebietskörperschaften liegt der mit den Dualen Systemen vereinbarte Gewichtsanteil des Verpackungspapieranteils zwischen 33,5 und 45 Gew.%. Durch Verzögerungen im Abschluss von Verträgen mit Dualen Systemen ist es ebenfalls möglich, dass der Herausgabeanspruch unterjährig zum Tragen kommt und bis zu 3 Monaten rückwirkend geltend gemacht wird. Entsprechend reduzieren sich die vom AN zu verwertenden PPK-Mengen, was entsprechend kalkulatorisch zu berücksichtigen ist bzw. wird die Gesamtmenge über den Vertrag zu Los 2 verwertet bzw. vermarktet.

16 Anfragen

Anfragen von Bietern bezüglich der einzureichenden Unterlagen, der Leistungs- bzw. Vertragsinhalte, usw. sind über das Vergabeportal zu stellen.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Zur Wahrung der Frist nach § 20 VgV Abs. 3 Nr. 1 ist es erforderlich, dass Anfragen bis einem Tag vor der in der Bekanntmachung unter Nr. 5.1.11 genannten Frist eingehen. Als rechtzeitig im Sinne von § 20 VgV Abs. 3 Nr. 1 angefordert gelten Anfragen, die bis zur in der Bekanntmachung unter Nr. 5.1.11 genannten Frist eingehen.

17 Angebotserstellung

Der Bieter wird für das Erstellen seines Angebots nicht entschädigt.

18 Entschädigungsleistungen bei Aufhebung der Ausschreibung

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht für den Fall einer rechtmäßigen Aufhebung nicht.

19 Erläuterung des Angebotes des Bieters

Der Bieter hat sich darauf einzustellen, sein Angebot telefonisch oder per Videokonferenz und/oder in Bietergesprächen in den Räumen des AG zu erläutern. Terminvereinbarungen erfolgen kurzfristig binnen 3 Werktagen.

20 Kennzeichnung der Angebote

Angebotsunterlagen des Bieters bzw. von Bietergemeinschaften, die dem Geheimchutz unterliegen oder Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als „vertraulich“ zu kennzeichnen und/oder so zu bezeichnen. Erfolgt keine Bezeichnung bzw. Kennzeichnung, kann der AG davon ausgehen, dass die Angebotsunterlagen nicht schutzwürdig sind. Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass der AG gemäß § 165 GWB gegebenenfalls verpflichtet ist, der zuständigen Vergabekammer die Angebotsunterlagen vorzulegen und – sofern eine entsprechende Kennzeichnung der Unterlagen nicht erfolgt ist – anderen Beteiligten des Vergabeverfahrens gegebenenfalls ein Akteneinsichtsrecht in die Unterlagen zustehen kann (§ 165 Abs. 3 GWB).

21 Vertragsurkunde

Mit der Zuschlagserteilung auf das Angebot kommt zwischen dem AG und dem begünstigten Bieter der Vertrag nach diesen Vergabeunterlagen zu Stande. Zu Zwecken der Dokumentation behält sich der AG vor, nach Zuschlagserteilung eine von beiden Parteien unterschriebene Vertragsurkunde auszufertigen.

22 Urkalkulation und Zuschlagserteilung

Vor Zuschlagserteilung wird der für den Zuschlag infrage kommende Bieter aufgefordert, die Urkalkulation beim AG einzureichen.

Die Urkalkulation muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Werktagen nach Aufforderung durch den AG an den AG abgesendet werden. Die Urkalkulation muss beim AG binnen 4 Werktagen nach Aufforderung zur Absendung beim AG eingegangen sein.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Nach Eingang der Urkalkulation wird der Zuschlag erteilt, sofern die Frist nach § 134 GWB abgelaufen ist und kein Nachprüfungsverfahren den Zuschlag hemmt.

Bei persönlicher Übergabe der Urkalkulation wird der Zuschlag unverzüglich nach Übergabe erteilt, wenn die Frist nach § 134 GWB abgelaufen ist und kein Nachprüfungsverfahren den Zuschlag hemmt.

Legt der Bieter seine Urkalkulation nicht binnen der oben genannten Frist vor und ist die Frist nach § 134 GWB abgelaufen, so behält sich der AG vor, trotzdem den Zuschlag zu erteilen. Auf ZVB Los 1+2 Nr. 21 und die Vertragsstrafenregelungen der BVB der jeweiligen Lose wird hingewiesen.

23 Checkliste

Nachfolgend sind nochmals die Unterlagen genannt, die mit dem Angebot einzureichen sind. Die Aufzählung versteht sich als Checkliste und Hilfestellung für den Bieter, damit möglichst alle geforderten Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt eingereicht werden. Maßgeblich für die Anforderungen bezüglich der einzureichenden Unterlagen sind die Ausführungen nach BB Los 1+2 Nr. 13, die nachfolgende Checkliste ist dem gegenüber nachrangig. Der Bieter kann, wenn er die Vollständigkeit prüft, das ankreuzen, was er den Angebotsunterlagen beifügt.

23.1 Beide Lose

- ☐ Aktuell gültiges EfBV-Zertifikat oder ISO, oder ein gleichwertiger Nachweis
- ☐ Erklärung durch ein Kreditinstitut oder Kreditversicherers, die dem Bieter finanziell geordnete Verhältnisse bescheinigen oder extern/bankinternes Rating des Unternehmens
- ☐ Eigenerklärung nach Formular Anlage 1.4 Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.docx.
- ☐ Erklärung nach LTTG gemäß Anlage 2.1
- ☐ Eigenerklärung nach Anlage 2.2 zur Einhaltung der Regelungen und Anforderungen gemäß dem 5. EU-Sanktionspakets.
- ☐ weitere Unterlagen gemäß Auflistung auf Seite 1 des Angebotsschreibens (Anlagen und Angebotsdarstellungen)

23.2 Los 1

- ☐ Umsatzangaben gemäß Formular Umsatzangaben (Anlage 1.2.1). In Spalte 1 ist jeweils das Geschäftsjahr anzugeben.
- ☐ Formular Referenzen (Anlage 1.3.1), das Formular ist vollständig auszufüllen. Vollständiges Ausfüllen heißt hier, dass für jede Referenz eine Zeile zur Verfügung steht und alle Spalten, die dieser Referenz (=Zeile) zugeordnet sind, auszufüllen ist.
- ☐ Logistikkonzept nach Formular Anlage 1.5
- ☐ Formular Anlage 1.6 Erklärung zur Verfügbarkeit einer Umschlagstelle.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

23.3 Los 2

- ☐ Umsatzangaben gemäß Formular Umsatzangaben (Anlage 1.2.2). In Spalte 1 ist jeweils das Geschäftsjahr anzugeben.
- ☐ Formular Referenzen (Anlage 1.3.2), das Formular ist vollständig auszufüllen. Vollständiges Ausfüllen heißt hier, dass für jede Referenz eine Zeile zur Verfügung steht und alle Spalten, die dieser Referenz (=Zeile) zugeordnet sind, auszufüllen ist.

Bei Bietergemeinschaften (BG):

- ☐ Erklärung nach BB Los 1+2 Nr. 6.

Hinweis: Im Fall von Bietergemeinschaften, die eine Erklärung nach BB Los 1+2 Nr. 6 vorgelegt haben, müssen die obigen Unterlagen jeweils von einem Unternehmen der BG vorgelegt werden. Der Nachweis, dass nach BB Los 1+2 Nr. 13.7 die entsprechenden Mittel des anderen Unternehmens bei der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stehen, ist durch das Konstrukt der Bietergemeinschaft – nämlich der wechselseitigen Haftung und damit der Zugriffsmöglichkeit des AG auf alle Parteien der BG – erfüllt. Es bedarf hier keiner weiteren Nachweise oder Erklärungen.

Für den Fall, dass der Bieter einen Einsatz von Nachunternehmern (NU) vorsieht, müssen die folgenden Angaben mit dem Angebot eingereicht werden:

- ☐ Liste der NU und Erklärung bezüglich des Einsatzes von Nachunternehmern gemäß Formular Erklärung Einsatz NU.
- ☐ Falls sich der Bieter auf einen NU beruft (Eignungsleihe): In diesem Fall muss er darlegen und nachweisen, dass ihm die entsprechenden Mittel des anderen Unternehmens bei der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stehen (vgl. § 47 Abs. 1 VgV).
- ☐ Für den Fall der Eignungsleihe sind die einschlägigen Unterlagen bzw. Nachweise bezogen auf den/die NU beizulegen.
- ☐ Das Formular Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen muss vom NU unterschrieben werden (Anlage 1.4).

Für den Fall, dass sich der Bieter auf einen Dritten nach BB Los 1+2 Nr. 13.7 beruft:

- ☐ Nachweis und Darlegung, dass dem Bieter die entsprechenden Mittel des anderen Unternehmens bei der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stehen (vgl. § 47 Abs. 1 VgV). Es muss eine einschlägige Erklärung des benannten Dritten vorgelegt werden.

24 Rechtsbehelfsbelehrung

Nachfolgend ist der Wortlaut im Auszug von § 160 GWB wiedergegeben. Insbesondere wird auf Abs. 3 Nr. 4 hingewiesen.

„§ 160 GWB – Einleitung, Antrag

- (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.
- (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nicht-

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

beachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Bieter den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.“

Die Adresse der Vergabekammer, Telefon und Faxnummer usw. sind dem Aufforderungsschreiben zu entnehmen.